1. Eine Person ist als in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fallend anzusehen, wenn sie die in Artikel 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt, unabhängig vom zeitlichen Umfang ihrer Beschäftigung.

2. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 ist — da sonst sein Zweck vereitelt würde — dahin auszulegen, daß eine Person, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt und die im Gebiet eines Mitgliedstaats einer Teilzeitbeschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgeht, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats sowohl während der Tage unterliegt, an denen sie dieser Beschäftigung nachgeht, als auch während der Tage, an denen sie ihr nicht nachgeht.

3. Obwohl Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 nicht die Voraussetzungen für den Beitritt zu den verschiedenen nationalen Systemen der sozialen Sicherheit festlegt, führt diese Bestimmung, wenn sie zur Anwendung kommt, dazu, daß an die Stelle des Wohnsitzes im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats als Aufnahmevoraussetzung die Voraussetzung tritt, daß in diesem Gebiet eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausgeübt wird. Deshalb bewirkt diese Bestimmung, daß den Arbeitnehmern eine Vorschrift des anwendbaren nationalen Rechts nicht entgegengehalten werden kann, wonach sie nur dann zu dem nach diesem Recht vorgesehenen Versicherungssystem zugelassen sind, wenn sie einen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben, in dessen Gebiet sie im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt sind.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-2/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Gemeinschaftsrechtlicher Rahmen*

Die Überschrift des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, (ABl. L 149, S. 2) in der geltenden Fassung lautet „Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften". Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung bestimmen:

„1. Vorbehaltlich des Artikels 14 c unterliegen Personen, für die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

2. Soweit nicht die Artikel 14 bis 17 etwas anderes bestimmen, gilt folgendes:

a) Eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats im Lohn- oder Gehaltsver-

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

hältnis beschäftigt ist, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates, und zwar auch dann, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt oder ihr Arbeitgeber oder das Unternehmen, das sie beschäftigt, seinen Wohnsitz oder Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat;

b) ...“

2. *Nationaler rechtlicher Rahmen*

Die Algemene Kinderbijslagwet (Allgemeines Kindergeldgesetz; nachstehend: AKW) vom 26. April 1962 (*Staatsblad*, Nr. 160) sieht ein System der Pflichtversicherung vor. Nach Artikel 6 Absatz 1 ist nach den Bestimmungen des Gesetzes versichert,

„wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und

a) Inländer ist;

b) ohne Inländer zu sein, für innerhalb des Königreichs der Niederlande im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses verrichtete Arbeit der Lohnsteuer unterliegt“.

Artikel 11 Absatz 1 AKW lautet:

„Anspruch auf Kindergeld für ein oder mehrere Kinder für ein Kalendervierteljahr nach diesem Gesetz hat nur, wer am ersten Tag dieses Kalendervierteljahres versichert ist.“

3. *Das Ausgangsverfahren und die Vorlagefragen*

G. J. Kits van Heijningen (im folgenden: Betroffener), geboren am 26. Oktober 1925, war bei der NV Philips in Eindhoven vollzeitbeschäftigt. Ferner übte er eine bezahlte Nebentätigkeit als Teilzeitdozent am Instituut voor Hoger Beroepsonderwijs (Institut für höhere Berufsbildung), ebenfalls in Eindhoven, aus; dort hielt er am Montag und Samstag je zwei Unterrichtsstunden. Dem Vorlagebeschluß zufolge wohnte der Betroffene seit langem in Belgien. Er fuhr täglich zwischen seinem Wohnort und seinem Arbeitsort hin und her. Aus dem Beschluß geht nicht hervor, welche Staatsangehörigkeit er besaß. Seine Ehefrau übt keine Berufstätigkeit aus.

Mit Wirkung vom 1. November 1983 trat der Betroffene bei der NV Philips in den (Vor-)Ruhestand und erhielt von diesem Zeitpunkt an eine Betriebsrente, die nicht in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fällt. Nach dem 1. November 1983 setzte der Betroffene seine Nebentätigkeit als Dozent wie zuvor fort.

Der Betroffene beantragte bei den niederländischen Stellen Kindergeld für seine beiden studierenden Kinder für das erste Quartal 1984. Die zuständige niederländische Stelle, damals noch der Raad van Arbeid Eindhoven, lehnte diesen Antrag auf Kindergeld mit der Begründung ab, daß der Betroffene am ersten Tag des maßgebenden Quartals, dem 1. Januar 1984, nicht versichert gewesen sei, da dieser Tag für ihn kein Werktag gewesen sei. Das Gericht des ersten Rechtszugs, der Raad von Beroep, hob diesen Bescheid auf.

Im Berufungsverfahren stellt sich der Centrale Raad van Beroep die Frage, ob und, wenn ja, inwieweit der Nebentätigkeit des Betroffenen für die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer Bedeutung beigemessen werden könne. Ferner war der Centrale Raad van Beroep der Ansicht, daß der Rechtsstreit Schwierigkeiten bei der Auslegung des Urteils des Gerichtshofes vom 12. Juni 1986 in der Rechtssache 302/84 (Ten Holder, Slg. 1986, 1821) aufwerfe; er hat deshalb mit Beschluß vom 28. Dezember 1988 das Verfahren ausgesetzt, bis der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung über folgende Fragen entschieden hat:

„1) Kann die (zuvor nebenbei ausgeübte) Beschäftigung als Teilzeitdozent, die ein im Ruhestand befindlicher Arbeitnehmer auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand an zwei Tagen pro Woche während jeweils zwei Unterrichtsstunden fortsetzt, als tatsächliche Beschäftigung für die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer angesehen werden?

2) Wenn ja, führt dann diese Beschäftigung — ebenso wie die frühere Hauptbeschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem dieser im Ruhestand befindliche Arbeitnehmer wohnt und in den er jedesmal nach der Arbeit an jedem Werktag zurückkehrt — dazu, daß die Rechtsvorschriften des erstgenannten Mitgliedstaats — unter Berücksichtigung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — nur auf diese Unterrichtstage anwendbar sind oder auch auf die dazwischen liegenden Tage, an denen überhaupt keine Arbeit verrichtet wird?

3) Wenn Frage 1 verneint wird, sind dann aufgrund des erwähnten Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a auch nach dem genannten Eintritt in den Ruhestand die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats anwendbar geblieben, in dem die frühere Hauptbeschäftigung zuletzt ausgeübt wurde?

4) Wenn auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats — unter Berücksichtigung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a — anwendbar sind, in dem die genannte Beschäftigung ausgeübt wird oder ausgeübt wurde, kann dann ausschließlich aufgrund der Verweisung auf die anwendbaren Rechtsvorschriften in der genannten Bestimmung bereits die Ansicht vertreten werden, daß Wohnorterfordernisse im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a AKW dem betroffenen im Ruhestand befindlichen Arbeitnehmer nicht entgegengehalten werden können?

5) Wenn das nicht der Fall ist, kann dann aufgrund von Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 die Ansicht vertreten werden, daß Wohnorterfordernisse im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a AKW dem betroffenen im Ruhestand befindlichen Arbeitnehmer nicht entgegengehalten werden können?"

4. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Vorlagebeschluß des Centrale Raad van Beroep in Utrecht ist am 5. Januar 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben

schriftliche Erklärungen eingereicht der Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank, Klägerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwälte B. H. ter Kuile und E. H. Pijnacker Hordijk, Den Haag und Brüssel, die niederländische Regierung, vertreten durch den Generalsekretär ad interim im Außenministerium H. J. Heinemann, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch B. J. Drijber, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Durch Beschluß des Gerichtshofes vom 18. Oktober 1989 ist die Rechtssache an die Sechste Kammer verwiesen worden.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Zur ersten Frage

Nach Ansicht der *Klägerin des Ausgangsverfahrens* weisen die Begriffe „tatsächliche und echte Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis", wie sie der Gerichtshof in den Urteilen vom 23. März 1982 in der Rechtssache 53/82 (Levin, Slg. 1982, 1035) und vom 3. Juni 1986 in der Rechtssache 139/85 (Kempf, Slg. 1986, 1741) entwickelt hat, offensichtlich darauf hin, daß der Umfang dieser Tätigkeit für die Frage unerheblich sei, ob der Betroffene „Arbeitnehmer" im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 sei. Sie frage sich jedoch, ob es mit dem durch die Verordnung Nr. 1408/71 verfolgten Zweck vereinbar sei, daß die sehr beschränkte Tätigkeit des Betroffenen als hinreichend anzusehen sei, um zur Anwendbarkeit dieser Verordnung zu führen. Ferner frage sie sich, ob es im Zusammenhang mit der gestellten Frage erheblich sein könne, ob die Tätigkeit auf Dauer ausgeübt werde oder nicht, und ob es eine Rolle spielen könne, daß sich der Betroffene im vorliegenden Fall im Ruhestand befunden habe.

Die *niederländische Regierung* vertritt die Ansicht, sobald es um die Frage der Pflicht- oder freiwilligen (ständigen) Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit gehe, das auf Arbeitnehmer oder Selbständige anwendbar sei, sei die betroffene Person Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71. Somit sei die Frage, ob es sich um eine tatsächliche und echte Erwerbstätigkeit handele, unerheblich.

Auch die *Kommission* ist dieser Meinung. Sie vertritt ferner die Ansicht, daß das Erfordernis einer „tatsächlichen und echten Erwerbstätigkeit" Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sei, nicht aber für die Anwendbarkeit der Verordnung im allgemeinen und ihres Titels II im besonderen. Ferner verweist die Kommission auf Artikel 14 Nr. 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung, wo kein Unterschied zwischen „Haupttätigkeit" und „Nebentätigkeit" gemacht werde. Somit seien auf den Fall des Betroffenen die in Titel II der Verordnung Nr. 1408/71 enthaltenen Kollisionsregeln anwendbar, und für die Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a sei es unerheblich, ob die Tätigkeiten von geringem Umfang und von untergeordneter Art seien.

Zur zweiten Frage

Die *Klägerin des Ausgangsverfahrens* erkennt an, daß der Rechtsprechung des Gerichtshofes kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen sei, daß ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer nur an den Tagen als Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 angesehen werden könne, an denen er seine Tätigkeit tatsächlich ausübt, und nicht auch an den dazwischen liegenden Tagen. Der

Rechtsprechung des Gerichtshofes sei ebensowenig eine Bestätigung dafür zu entnehmen, daß ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer nur an den Tagen, an denen er tatsächlich seine Tätigkeit ausübe, in den Geltungsbereich von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung falle. Eine derartige Lösung verstoße zudem gegen das Ziel von Artikel 13 der Verordnung Nr. 1408/71, das darin bestehe, ein unzweckmäßiges Zusammentreffen oder Vermengen von Belastungen zu verhindern, die sich aus der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Anwendung verschiedener gesetzlicher Systeme ergäben.

Nach Ansicht der *niederländischen Regierung* gibt Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 nur die anzuwendenden Rechtsvorschriften an und beschränkt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum nationalen System festzulegen. Folglich könne der Gesetzgeber eines Mitgliedstaats vorsehen, daß ein Arbeitnehmer nur insoweit versichert sei, als er eine tatsächliche Erwerbstätigkeit ausübe, und er könne deshalb ebenso vorsehen, daß diese Versicherung auf die Tage beschränkt sei, an denen diese Tätigkeit ausgeübt werde; zu diesen könnten gegebenenfalls auch die üblichen Feier- und Urlaubstage hinzugezählt werden. Die Voraussetzung hierfür sei, daß es sich um ein Dauerarbeitsverhältnis handele, innerhalb dessen zumindest wöchentlich Tätigkeiten ausgeübt würden.

Falls diesem Standpunkt nicht gefolgt werde und das Gesetz deshalb dahin auszulegen sein sollte, daß der Arbeitnehmer unabhängig davon, wie lange er in den Niederlanden gearbeitet habe, in vollem Umfang versichert sei, führe das dazu, daß die Betroffenen den gleichen Schutz genössen wie in den Niederlanden ansässige Personen; dieser Schutz stehe in keinem Zusammenhang mit den in den Niederlanden ausgeübten Tätigkeiten, die der Versicherung zugrunde lägen. Ein derartiger Schutz, der auf der Fürsorge der niederländischen Behörden für die im Inland ansässigen Personen beruhe, dürfe nicht jedem gewährt werden, der in den Niederlanden einer Beschäftigung nachgehe, unabhängig von der Dauer dieser Beschäftigung. Eine derart weitgehende Fürsorge überschreite die Grenzen des Vernünftigen und führe zudem zu einer außerordentlichen Belastung für die verfügbaren finanziellen Mittel. Es bestehe nämlich die Möglichkeit, daß sich das Verhältnis zwischen Beitragspflicht und Ansprüchen des Arbeitnehmers zu sehr zugunsten des Arbeitnehmers neige. So würde es beispielsweise genügen, einen Tag pro Jahr in den Niederlanden zu arbeiten, um während dieses Jahres den vollen Schutz der niederländischen Sozialversicherung zu genießen. Die zweckwidrige Inanspruchnahme der niederländischen Sozialversicherung werde hierdurch besonders anziehend. Der Ansicht, wonach der Betroffene nicht nur an den Tagen, an denen er in den Niederlanden eine Beschäftigung ausübe, sondern auch an den anderen Tagen versichert sei, dürfe deshalb nicht gefolgt werden.

Die *Kommission* führt demgegenüber aus, daß nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes die Vorschriften des Titels II der Verordnung Nr. 1408/71 ein vollständiges und einheitliches System darstellten, mit dem Gesetzeskonflikte verhindert werden sollten. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Urteile vom 9. Juni 1964 in der Rechtssache 92/63 (Nonnenmacher, Slg. 1964, 613), vom 19. Februar 1981 in der Rechtssache 104/80 (Beeck, Slg. 1981, 503) und vom 12. Januar 1983 in der Rechtssache 150/82 (Coppola, Slg. 1983, 43). Es müsse verhindert werden, daß die Arbeitnehmerwanderungen zwischen den Mitgliedstaaten dazu führten, daß keine einzige oder mehrere Rechtsvorschriften gleichzeitig anwendbar seien. Deshalb sei in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 ausdrücklich bestimmt, daß „Personen, für die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats" unterlägen. Selbst wenn eine Person in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt werde,

gehe aus Artikel 14 Nr. 2 Buchstaben b Ziffer i hervor, daß auf ihn nicht die Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten im Verhältnis der dort ausgeübten Beschäftigung, sondern daß die Rechtsvorschriften eines einzigen Landes unter Ausschluß der anderen auf ihn anwendbar seien; damit würden die doppelte Anwendung von Rechtsvorschriften und überflüssige verwaltungsmäßige Schwierigkeiten verhindert. Hieraus sei zu schließen, daß die niederländischen Rechtsvorschriften auf den Fall des Betroffenen vollständig anzuwenden seien. Daß er nur teilzeitbeschäftigt gewesen sei, mache daher keinen Unterschied.

Zur dritten Frage

Die *Klägerin des Ausgangsverfahrens* vertritt die Ansicht, daß die Anknüpfungsvorschriften der Artikel 13 ff. der Verordnung Nr. 1408/71 nicht auf ehemalige Arbeitnehmer anwendbar seien. Aus der Bedeutung und dem Wortlaut der Vorschriften des Titels II gehe nämlich deutlich hervor, daß sie nur auf Personen anwendbar seien, die — im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder nicht — eine Erwerbstätigkeit ausübten.

Daß der Grundsatz der Rechtsvorschriften des Arbeitsortes nur in bezug auf die erwerbstätige Bevölkerung angewandt werde, sei übrigens damit zu erklären, daß die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen von einer Verknüpfung zwischen der Zugehörigkeit zum System der sozialen Sicherheit mit der Ausübung der Beschäftigung im betreffenden Mitgliedstaat ausgingen. Leistungsansprüche und Beitragspflicht seien nämlich meistens an den Verdienst gebunden. Würde als Kollisionsregel nicht der Grundsatz des Rechts des Arbeitsortes angewandt, liefe der Grenzgänger Gefahr, sowohl in seinem Wohn- als auch in seinem Arbeitsland von der Sozialversicherung ausgeschlossen zu werden.

Was die Folgen des Urteils vom 12. Juni 1986 (a. a. O.) für den vorliegenden Fall angehe, so habe dieses Urteil zwar eine Lücke in Titel II der Verordnung Nr. 1408/71 gefüllt, soweit es die Situation ehemaliger Arbeitnehmer angehe; das Urteil sei jedoch so formuliert, daß es über die Bedeutung der Fälle der vorliegenden Art deutlich hinausgehe. Die Anwendung des Urteils auf den vorliegenden Fall führe zu unannehmbaren Ergebnissen. Erstens wäre der Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hierdurch beeinträchtigt, und zudem wären die Folgen für die Mitgliedstaaten unbillig.

Die dritte Vorlagefrage sei deshalb zu verneinen.

Die *niederländische Regierung* ist der Ansicht, daß angesichts ihrer Antwort auf die erste Frage die dritte Vorlagefrage nicht beantwortet zu werden brauche. Falls der Gerichtshof jedoch zu dem Ergebnis gelange, daß die erste Frage anders zu beantworten sei, als die niederländische Regierung dies vorgeschlagen habe, stelle sie sich auf den Standpunkt, daß Anspruchsberechtigte auf lang dauernde Leistungen bei Unfall oder Alter als nicht unter die Regeln zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften in Titel II der Verordnung Nr. 1408/71 fallend zu betrachten seien, da sie in bezug auf die soziale Sicherheit nicht als Arbeitnehmer angesehen werden könnten.

Die *Kommission* verweist ebenfalls auf ihre Antwort auf die erste Frage. Nach ihrer Ansicht sind die niederländischen Rechtsvorschriften auf den Betroffenen nach seinem Eintritt in den Ruhestand anwendbar geblieben.

Zur vierten Frage

Nach Ansicht der *Klägerin des Ausgangsverfahrens* bedeutet der bloße Umstand, daß die niederländischen Rechtsvorschriften für anwendbar auf eine nicht ansässige Person erklärt wurden, nicht, daß die Anschlußvoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b AKW nicht mehr für diesen Nichtansässigen gälten. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a AKW dagegen sei auf nicht ansässige Personen nicht anwendbar.

Angesichts ihrer Antwort auf die zweite Frage ist die *niederländische Regierung* der Meinung, daß die vierte Frage nicht beantwortet zu werden brauche. Falls der Gerichtshof jedoch zu der Ansicht gelange, daß der Betroffene unbeschadet dessen, daß er als Arbeitnehmer aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b AKW in den Niederlanden als bei der Sozialversicherung versichert gelten könne, nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a AKW als Versicherter einzustufen sei, neige die niederländische Regierung zu der Auffassung, daß dem Betroffenen die Wohnsitzvoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a AKW nicht entgegengehalten werden könnten.

Der Grund, aus dem der Betroffene gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 den niederländischen Rechtsvorschriften unterliege, sei seine Arbeitnehmereigenschaft und nicht seine Ansässigkeit. Es sei deshalb angemessen, daß die Wohnsitzerfordernisse im Falle des Betroffenen nur an den Tagen, an denen er eine Tätigkeit in den Niederlanden ausgeübt habe, unberücksichtigt blieben und daß er nur an diesen Tagen als versichert gelte. Wie zur zweiten Frage bereits ausgeführt, könne die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen auf die gewöhnlichen Feier- und Urlaubstage erstreckt werden. Zusammenfassend könne gesagt werden, daß Wohnsitzerfordernisse der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a AKW aufgestellten Art dem Arbeitnehmer für die Tage nicht entgegengehalten werden könnten, an denen er tatsächlich in den Niederlanden arbeite.

Nach Meinung der *Kommission* ist es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, in ihren nationalen Rechtsvorschriften den Anspruch auf eine Leistung der sozialen Sicherheit von territorialen Kriterien abhängig zu machen. Auf diese Weise werde nämlich der persönliche Geltungsbereich der nationalen Rechtsvorschriften enger begrenzt und die Bedeutung der Kollisionsvorschriften des Titels II der Verordnung ausgehöhlt. Zur Stützung ihres Standpunkts verweist die Kommission insbesondere auf die Urteile vom 23. September 1982 in der Rechtssache 276/81 (Kuijpers, Slg. 1982, 3027), vom 23. September 1982 in der Rechtssache 275/81 (Koks, Slg. 1982, 3013), vom 12. Juni 1986, a. a. O., und vom 10. Juli 1986 in der Rechtssache 60/85 (Luijten, Slg. 1986, 2365).

Nichtsdestoweniger sei es den Mitgliedstaaten erlaubt, die Versicherung eines Arbeitnehmers anderen als territorialen Voraussetzungen, wie einem Mindestalter oder einem Mindesteinkommen, zu unterwerfen. Derartige Voraussetzungen seien jedoch unabhängig von der Frage nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften. Zudem könne ein Mitgliedstaat sehr wohl eine Wohnsitzvoraussetzung aufstellen, sofern diese die einzige Voraussetzung für die Gewährung einer bestimmten Vergünstigung innerhalb eines Zweiges der sozialen Sicherheit sei.

Zur fünften Frage

Die *Klägerin des Ausgangsverfahrens* ist der Ansicht, daß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 nur verhindern solle, daß ein Wanderarbeitnehmer seinen Anspruch auf Familienleistungen mit der Be-

gründung verliere, daß seine Kinder nicht in dem Mitgliedstaat wohnten, dessen Rechtsvorschriften der betreffende Arbeitnehmer unterliege. Dieser Artikel sei im vorliegenden Fall nicht erheblich: aus diesem Grund sei die fünfte Frage zu verneinen.

Die *niederländische Regierung* macht geltend, daß, wenn man davon ausgehe, daß der Anschluß an ein System der sozialen Sicherheit Voraussetzung dafür sei, Leistungen der sozialen Sicherheit zu erhalten, ohne Anschluß kein Anspruch auf Leistungen bestehe. Wenn also einem Arbeitnehmer die Wohnsitzvoraussetzungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a AKW entgegengehalten werden könnten — was zum Ausschluß von der Versicherung führe — liege kein Anschluß an das niederländische System vor und deshalb könne auch gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 kein Anspruch auf eine Familienzulage entstehen. Es sei nämlich nicht einzusehen, weshalb Wohnsitzvoraussetzungen, die einem Betroffenen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a AKW entgegengehalten werden könnten, ihm nicht ebenso nach Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung entgegengehalten werden könnten.

Die *Kommission* führt aus, daß die Art und Weise, auf die die zuständige niederländische Stelle Artikel 11 Absatz 1 AKW angewandt habe, gegen Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 verstoße.

Sie schlägt dem Gerichtshof vor, die Vorlagefragen wie folgt zu beantworten:

„Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 ist dahin auszulegen, daß ein Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat wohnt und ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt, ganz und ausschließlich den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats unterliegt, auch wenn die Tätigkeit von geringem Umfang ist und auch wenn sie nur an einigen Tagen pro Woche ausgeübt wird. Diese Rechtsvorschriften können diesen Arbeitnehmer nicht schon deshalb aus dem Kreis der versicherten Personen ausschließen, weil er nicht im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnt."

T. F. O'Higgins
Berichterstatter